

Merkblatt zum Gesuch um Bewilligung für einen Anlass im Freien und / oder für eine Festwirtschaftsbewilligung

Bewilligungspflichtige gastgewerbliche Tätigkeiten

Gestützt auf Art. 4 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (GWG).

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
- b) das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen oder Getränken;
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen oder Getränke konsumiert werden.

² Die Abgabe von Speisen oder Getränken im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

Verfahren

Auf öffentlichem Grund (Strassen, Trottoirs, Plätze, Grünanlagen usw.) dürfen ohne entsprechende Bewilligung keine kommerziellen Nutzungen oder anderweitige Belegungen vorgenommen werden.

Die Gastwirtschaftsbewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass und wird einer handlungsfähigen Person erteilt, die für den Betrieb oder Anlass verantwortlich ist und Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebs oder Anlasses bietet. Sind alle erforderlichen Bedingungen erfüllt, wird die Bewilligung nach der Genehmigung dem Gesuchsteller zugestellt.

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Abs. 1 Gastwirtschaftsgesetz ist mindestens einen Monat vor Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Hinweis: Der Ausschank von gebrannten Wassern ist nur mit einer kantonalen Bewilligung zulässig. Diese ist direkt beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) in Chur zu beantragen. Kantonale Bewilligungen für den Ausschank gebrannter Wasser stützen sich immer auf eine kommunale Festwirtschaftsbewilligung.

Besondere Auflagen

Verboten unter anderem ist die Abgabe

- von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene;
- von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren;
- alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten

Wer riskiert eine Strafe?

In erster Linie wird das Verkaufs-, Kassen- und Servicepersonal verzeigt – also diejenigen, welche direkt mit dem Jugendlichen in Kontakt kommen. Ebenso gut kann der / die Gastgeber/-in, der / die Geschäftsführer/-in oder die Organisatoren eines Festes belangt werden, da diese Personen für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebs sowie für das Verhalten ihrer Angestellten verantwortlich sind.

Nachhaltigkeit:

Zur Durchführung einer umweltfreundlichen Veranstaltung gibt es Informationen unter dem Link: www.saubere-veranstaltung.ch.

Berücksichtigung von Lärmschutz:

Informationen zu Lärm- und Lichtimmissionen im Siedlungsgebiet sind einzuholen unter dem Link: www.laerm.ch/de/laermquellen/laermquellen-und-beurteilung.